

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 12. —

---

Breslau, den 25ten März 1812.

---

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 4. enthält:

(Nro. 76.) Die Declaration des §. IX. des Edicts vom 9ten October 1807., die Familien = und Fideicommission = Stiftungen betreffend. Vom 19ten Februar 1812.

(Nro. 77.) Den Königl. Befehl, daß die Verwandlung erkannter Geld = Bussen in Leibes = Strafen, letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen. Vom 24ten Februar 1812.

(Nro. 78.) Den Königl. Befehl in Betreff der Annahme der Interim = Scheine, aus der inländischen Anleihe von  $1\frac{1}{2}$  Millionen vom Febr. 1810., beim Ankauf von Domainen und Forsten. Vom 27ten Februar 1812.

(Nro. 79.) Den Königl. Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provincial = Domainen = Verwaltungen, von Erwerbung der Domainen = Grund = Stücke ihrer Provinz. Vom 29ten Februar 1812.

Nro. 5. enthält:

(Nro. 80.) Edict, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate.

(Nro. 81.) Königlich Befehl wegen nicht mehr statt findender Mit = Veränderung der Jurisdiction bei den Domainen und Geistlichen Güthern. Vom 20sten Febr. 1812.

**Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.**

**Nro. 116.** Wegen der erfolgten Aufhebung der Beibringung der Geburts-Briefe von den Handwerks-Lehrlingen.

Da die nach den Innungs-Artikeln der noch bestehenden zünftigen Gewerke, Behufs der Annahme eines Lehrburschen, bisher geforderte Beibringung der Bescheinigung seiner ehelichen Geburt, oder seines Legitimations-Patents lediglich eine leere Formalität ist, und eine solche Beschränkung der Befugniß zum Gewerbebetrieb ohnehin mit den jetzigen Gesetzen in Widerspruch steht; so ist mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3ten Februar d. J. bestimmt worden, daß die den Handwerkslehrlingen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beibringung der Geburts- oder Legitimations-Bescheinigungen aufgehoben, und jeder sowohl zünftige als unzünftige Handwerker bei Annahme der Lehrlinge nur an die in §. 13. des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1810 enthaltene Vorschrift gebunden sein soll, welches hierdurch zur Nachachtung der Behörden und zur Kenntniß der dabei interessirten Personen gebracht wird.

P. V. Mart. 19. Breslau, den 12ten März 1812.

**Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.**

**Nro. 117.** Betreffend die Begünstigung der zum Brandtweinbrennen berechtigten ländlichen Müller, daß selbige nicht den Blasen-Zins, sondern nur die tarifmäßige Schroth-Steuer entrichten dürfen.

Die zeither bestandene einschränkende Bestimmung, daß den zum Brandtweinbrennen berechtigten ländlichen Müllern der Betrieb dieses Nebengewerbes nur gegen Entrichtung des Blasen-zinses gestattet werden könne, ist durch das Rescript der Königl. Section im Departement der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, d. d. Berlin den 26sten Februar c., aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß nur diejenigen Müller, welche durch die neue Gewerbe-Freiheit das Recht zum Brandtweinbrennen erlangt haben, zur Entrichtung des Blasen-zinses, die Altberechtigten aber, wenn sie dies Gewerbe nur in dem Umfange der erkauften Gerechtsame betreiben, lediglich zur Versteuerung des Schroths angehalten werden sollen.

Allen durch Ankauf zum Brandtweinbrennen berechtigten Müllern wird die fe anderweite Bestimmung zu ihrer Nachricht hiermit bekannt gemacht, den landrätthl. Officiis aber aufgegeben, diejenigen Müller, welche sich hie nach zur Schrothversteuerung eignen, den betreffenden Consumtions-Steuer-Kleinern sofort nachhaft zu machen.

Letztere werden dagegen angewiesen, den nachthast gemachten Mültern das Brandweindbrennen, den Versicherung des Schroths zu gestatten, und wegen genauer Controllirung derselben die Verordnungen des Reichs vom 7ten September pr. S. 4 gehödig zu beachten, auf deren Befolgung auch die Steuer-Räthe bei ihren Dienstreisen pflichtmäßig zu attendiren haben. Breslau, den 13ten März 1812.  
Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 118. Die Dorf-Einnehmer dürfen keine Schlachtung ohne vorhergegangene Erlaubung des Steuer-Zettels erlauben.

Es sind Fälle vorgekommen, daß in Schlachtsteuer-Defraudations-Sachen die Ungeschuldigten entgegen setzten: wie sie dem Dorf-Einnehmer von der vorhabenden Schlachtung Anzeige gemacht, und die Erlaubniß mündlich erhalten haben, mit dem Schlachten vorzuschreiten und die Steuer-Liittung nachzuholen.

Dies Verfahren der Dorf-Einnehmer ist dem Befehle entgegen, auch veranlaßt eine solche Nachsicht Collusionen der Steuerschuldigen mit dem Rendanten, und kann durchaus nicht gebilliget werden. Es haben dies die Consumtions-Steuer-Aemter sämmtlichen Dorf-Einnehmern zu eröffnen, und ihnen strenge zu befehlen: schlechterdings Niemanden die Schlachtung zu erlauben, bevor nicht die Besteuerung des zu schlachtenden Viehes und die Aushändigung des Steuer-Zettels erfolgt ist.

Auch wird dem Publico bekannt gemacht, daß eine solche vorschriftswidrige Erlaubniß eines Dorf-Einnehmers zur Schlachtung ohne Steuer-Zettel für ganz ungültig angesehen, und gar nicht als Entschuldigung angenommen werden wird.

Breslau, den 14ten März 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 119. Betrifft die Seelen-Zahl auf dem platten Lande.

Bedeutende Abweichungen, welche sich aus der im abgewichenen Kalender-Jahre von den Consumtions-Steuer-Aemtern, gegen die im Jahre 1810 ausgemittelte Seelen-Zahl des platten Landes im hiesigen Regierungs-Departement ergeben haben, machen eine nähere Prüfung der diesfälligen Aufnahme-Listen nothwendig.

Wir geben in dieser Absicht sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern des Breslauer Regierungs-Departements hiermit auf, den Kreis-Landrätthen die Nachweisung der ihnen zugetheilten ländlichen Ortschaften mit Beisehung der laut Etat angegebenen Seelen-Zahl zu communiciren.

Die

Die Herrn Landräthe haben sodann die Richtigkeit der Seelen-Zahl eines jeden Dorfes, Colonie etc. etc. zu untersuchen, und die etwa sich findenden Unrichtigkeiten jeden Orts in der Nachweisung zu bemerken, und letztere demnächst binnen vier Wochen anhero einzureichen. Breslau, den 18ten März 1812.  
Breslauer und Meißner Abgaben- und Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 120. Den Werth-Stampel in einem speciellen Falle betreffend.

Die Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 26sten Februar c. festgesetzt:

daß, wenn zwar in einem Prozesse über eine bestimmte Summe gestritten wird, der Kläger aber nicht deren Zahlung oder Eigenthum fordert, sondern nur dem Gegner das Recht, solche zu fordern, oder sich zuzueignen, in der Absicht bestritten, dadurch zu einem Vortheile zu gelangen: der Werth-Stampel nicht nach jener bestimmten Summe, sondern nach dem Betrage des vom Kläger beabsichtigten Vortheils bestimmt werden soll.

Diese uns von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 29sten v. M. bekannt gemachte Festsetzung gelangt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung.

A. D. II. März. c. 181. Breslau, den 18ten März 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nro. 121. Betreffend die Einschwärzung ausländischer Meubles und Luxus-Artikel.

Veranlaßt durch eine Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 1sten d. M., machen wir die Accise- und Zoll-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements hiermit wiederholt auf die herunterziehenden jüdischen sowohl als christlichen Krämer aufmerksam, und weisen die Aemter an, darauf genau zu invigiliren, ob dergleichen Krämer ausländische Meubles und Luxus-Artikel, als Spiegel, Spiegel-Gläser, Uhren etc. etc. in fraudem legis einführen und hausirend verkaufen; solche Contravenienten sind sofort anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen. Ueberhaupt haben die Accise- und Zoll-Aemter darauf zu sehen, daß die in dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September v. J. §. 135. enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

A. D. III. März c. 278 Breslau, den 19ten März 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

**Nro. 122.** Betreffend das Servis- und Einquartirungs-Verhältniß bei gegenwärtiger Mobilirung mehrerer Truppen-Abtheilungen.

In Gemäßheit der höhern Orts ergangenen Bestimmungen haben die vom 15ten d. M. ab auf den Feld-Etat gesetzten Truppen vom 1ten April c. ab, so lange der Feld-Etat dauert,

1) überall Natural-Quartier zu erhalten.  
2) Fallen alle und jede, auch die Real-Exemtionen von der Pflicht-Natural-Quartier zu gewähren, weg.

3) Hört alle Servis-Zahlung, sowohl an die auf den Feld-Etat gesetzten Militärs, als an deren Quartier-Stand auf, und muß das Quartier als Folge des Krieges-Zustandes ohnentgeltlich hergegeben werden. Dieses gilt besonders auch von der bisherigen Servis-Zahlung aus verlassenen Garnison-Städten an die ausgerückten Garnisonen in den Cantonnements-Quartieren, als in welchen; sie treffe Städte oder das Land, keine Servis-Bergütung statt findet.

4) Dauert dagegen die Servis-Erhebung von den Städten in der bisherigen Art vor der Hand und so lange bis hierunter abändernde Verfügungen erfolgen werden; fort.

Hiernach haben sich die Landrätthlichen, Magistratualischen Behörden, und die Servis-Deputationen auf das genaueste zu achten.

G. XIV. 101. März. Breslau, den 19ten März 1812.

Königl. Preuß. Breslauische Regierung.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Betreffend den Brand in Langenbielau im Februar d. J.

Der unglückliche Brand in Langenbielau Reichenbachschen Kreises, durch den an 50 Wohnungen in die Asche gelegt worden, hat dem Menschenfreunde ein weites Feld eröffnet, sich selbst in Wohlthun zu ehren und seine Nebenmenschen zu beglücken. Mit Vergnügen können wir daher dem Publico bekannt machen, daß die benachbarten Ortschaften untereinander gewetteifert haben, den Unglücklichen beizustehen. Besonders haben sich durch Wohlthun dabei ausgezeichnet der Herr Reichs-Graf zu Stolberg auf Peterswaldbau, die Bürgerschaft zu Reichenbach, die Gemeinde zu Gnadenfrei, der Justiz-Rath Schnakenburg, und der Privat-Secretair des dasigen Gutsherrn, der ehemalige Cammer-Calculator Wollny.

Bei dem Vöschchen selbst ist von allen, welche aus der Nähe und Ferne zu Hülfe herbei geeilet sind, ein so seltener, mit den größten Anstrengungen verknüpfter Eifer gezeigt worden, daß die rühmliche Erwähnung desselben angenehme Pflicht wird.

Besonders hat der Herr Justitiarius Theiler durch die Direction dieses gefahrvollen Geschäftes sich den bleibenden Dank der Bewohner und die Achtung aller Augenzeugen erworben.

Ohne Rücksicht auf eigene Gefahr und mit muthvoller, richtig berechneter Anstrengung haben der Kaufmann Riedel aus Reichenbach, und der Gerichtsscholze Brückner von Weigelsdorff, nicht nur zur Dämpfung des Feuers, sondern auch zur Rettung der Menschen wesentlich beigetragen, und sich ein wahres Verdienst erworben.

P. III. März 82. Breslau, den 15ten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Da zu Ober-Salzbrunn die Einrichtung getroffen worden, daß auch das entfernte Publicum aus den dasigen, als wirksam bewährten, analysirten Quellen, welche mit dem Selterwasser Aehnlichkeit haben, zu jederzeit mit Brunnen versehen werden kann, wenn dasselbe die Bestellungen an die Gräfl. Hohberg'sche Brunnen-Verwaltung in Salzbrunn über Waldenburg richtet: so wird dieses dem Publicum hiermit bekannt gemacht.

P. VII. März c. 168. Breslau, den 21sten März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben

|  |  |
|--|--|
| den Kreis-Physicus Doctor Med. Meyer zu Weichen, |  |
| den Stadt-Physicus = = Irmler zu Leobschütz,     |  |
| den Brunnen-Arzt = = Förster zu Glatz,           |  |
| den = = = = Hünze zu Altwasser,                  |  |

wegen ihrer Verdienstlichkeit, zu Hof-Räthen zu ernennen geruhet.

Der General-Substitut Böhm in Breslau, zum Militair-Prediger bei der Ober-Schlesischen Brigade.

Der Schulgehilfe Franz Langer zum Schullehrer in Woischnick, Lublinitz'schen Kreises.

### T o d e s f ä l l e.

Der Domainen-Amts-Chirurgus Schreck zu Chrzelitz.

Der Schullehrer Schubert in Krickau Namslauer Kreises.

Der katholische Schullehrer und Organist Joseph Lantshäuser zu Peipe, Grottkauschen Kreises.

